



Persönliche
Kontakte und
BÄK-Verzeichnis

Registrierung bei
der zuständigen
Stelle notwendig

Sprachnachweise
sind in der Regel
erforderlich

BERUFSRECHT

Ärztliche (Neben-)Tätigkeit im Ausland, no problem?

von Fachanwalt für Medizinrecht Rainer Hellweg, armedis Rechtsanwälte,
Hannover, www.armedis.de

↑ Zunehmend gibt es Chefärzte, die ein Tätigwerden im Ausland anstreben. Dies etwa als „Nebenjob“ zur Klinik­tätigkeit in Deutschland – zum Beispiel ein OP-Tag pro Woche in England –, als temporäre Auslandsstation, um Erfahrungen zu sammeln oder auch als Nothelfer in Krisensituationen. Was hierbei im Vorhinein abgeklärt werden sollte, betrifft insbesondere den berufsrechtlichen Status im Ausland sowie die Absicherung im Ausland durch die Haftpflichtversicherung. ↓

Wie kommt man zu einer (Neben-)Tätigkeit im Ausland?

Chefärzte berichten vielfach, dass persönliche Kontakte der Wegbereiter für eine Auslandstätigkeit waren. Wenn ein Chefarzt proaktiv nach einer Arbeitsstelle oder Nebentätigkeit im Ausland suchen möchte, bietet die Bundesärztekammer ein Länderverzeichnis. Dort können zwecks Kontaktaufnahme auch Informationen über die zuständigen Ärztevertretungen im Ausland erfragt werden.

Berufsrechtliche Zulässigkeit im Gaststaat

Was den berufsrechtlichen Status für das Tätigwerden im Ausland angeht, reicht allein die deutsche Approbation nicht aus. Ausnahmen können gelten bei zwischenstaatlichen Abkommen (zum Beispiel im Rahmen der Entwicklungshilfe) oder bei internationalen Katastrophen, humanitären Einsätzen etc. Ansonsten droht das Risiko, in dem Gaststaat ohne Berufserlaubnis ärztlich tätig zu sein.

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen innerhalb der EU

Die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung sowie für Weiterbildung und Facharztanerkennung regelt die „Europäische Richtlinie 2005/35/EG“. Dabei gilt: Grundsätzlich dürfen Ärzte mit einer abgeschlossenen medizinischen Grundausbildung in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat den ärztlichen Beruf ausüben. Sie müssen sich aber im Vorhinein bei den für die ärztliche Zulassung national zuständigen Stellen registrieren.

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in Drittstaaten außerhalb der EU

In fast allen Ländern außerhalb der EU muss das entsprechende ärztliche Examen in der Landessprache nachgeholt werden, um die Zulassung zum ärztlichen Beruf zu erlangen. Hierfür werden neben den oft mehrstufigen Examina Sprachnachweise gefordert, teilweise auch Sprachprüfungen. Zum Teil gibt es Erleichterungen, wenn die Tätigkeit nur zeitlich befristet geplant ist.

PRAXISHINWEIS | Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Auslandstätigkeit sollte Kontakt mit der zuständigen nationalen Stelle des Gaststaates aufgenommen werden. Die Bundesärztekammer führt ein Länderverzeichnis Nicht-EU und kann zudem Auskunft geben über die Kontaktstellen in den EU-Staaten zwecks der erforderlichen Registrierung dort.

Greift meine Haftpflichtversicherung im Ausland?

Die Haftpflichtversicherung greift nicht ohne Weiteres. In den AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung) ist unter Punkt 7.9 erst einmal ein Ausschluss für sämtliche „Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen“ vorgesehen. Für bestimmte Sachverhaltskonstellationen wiederum sehen die BBR (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung) für Ärzte Erweiterungen des Versicherungsschutzes für Auslandsschäden vor.

Dies schließt zum Beispiel im Ausland vorkommende Schadensereignisse ein, sofern diese zurückzuführen sind auf

- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland,
- Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Kongressen im Ausland oder
- bei Erste-Hilfe-Leistungen im Ausland.

Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt in Europa für die Dauer von bis zu 100 Tagen pro Jahr bestehen.

In jedem Fall ist aber zu empfehlen: Klären Sie rechtzeitig vorher mit Ihrer Haftpflichtversicherung, inwieweit die geplante Auslandstätigkeit abgedeckt ist. Gegebenenfalls muss eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

PRAXISHINWEIS | Was viele nicht wissen: Auch wenn zum Beispiel deutsche Sportler im Ausland behandelt werden und der Chefarzt als betreuender Arzt mitreist, ist der Versicherungsschutz durch die Haftpflichtversicherung nicht in jedem Fall zweifelsfrei zu bejahen. Gerade hier ist eine vorherige Klärung unbedingt anzuraten, da es um erhebliche Schadenssummen gehen kann.

Worauf achten, wenn der Assistenzarzt ins Ausland will?

Im Hinblick auf eine Anrechenbarkeit von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten lässt sich grundsätzlich sagen, dass die Chancen höher sind, je länger der Auslandsaufenthalt dauert und je größer das Krankenhaus im Ausland ist. Hier gelten aber völlig unterschiedliche Maßstäbe abhängig auch von dem Land, in das der Assistenzarzt geschickt werden soll. Manche Landesärztekammern tun sich mit einer verbindlichen Vorab-Einschätzung schwer. Eine solche sollte aber unbedingt angestrebt werden, wenn „böse Überraschungen“ im Nachhinein vermieden werden sollen. In jedem Fall empfiehlt sich, rechtzeitig vorher Kontakt mit der zuständigen Landesärztekammer aufzunehmen und dort zu insistieren.

Versicherungsschutz greift nicht ohne Weiteres

Vorab den Versicherungsschutz klären

Vorher Anrechenbarkeit von Weiterbildungsmöglichkeiten prüfen!